

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Ebeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Druckerei
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis
Nr. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 104.

Sonnabend, 6. Mai 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mal breite Grundchrift-Zeile (7 Silben) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; getraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. feste Taxe. Bemühter Rabatt erlischt, wenn der Betrag erfüllt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konturs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Lächler an der Elbe“. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Wintertich Riesa. Geschäftsstelle: Marktstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Erster Böhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Butter in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Vereins- und Erfrischungsräumen sowie in Fremdenpensionen.

Die nach Absatz 1 und 2 der Bekanntmachung vom 24. März 1916 (Staatszeitung Nr. 70) in den Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Vereins- und Erfrischungsräumen sowie in Fremdenpensionen zur Verwendung gelangende Butter darf bis auf Weiteres ein Drittel derjenigen Durchschnittsmenge nicht übersteigen, die in diesen Betrieben im Jahre 1915 verwendet worden ist.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die an diese Betriebe bisher (vergleiche § 3 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Bundesratsbekanntmachung über den Verkehr mit Butter vom 24. Dezember 1915, Staatszeitung Nr. 299, sowie Absatz 3 der Bekanntmachung vom 24. März 1916) zugewiesene Buttermenge unter Zugrundelegung des tatsächlichen Durchschnittsverbrauchs der Betriebe im Jahre 1915 entsprechend herabzusetzen.

Bei der in Absatz 3 der Bekanntmachung vom 24. März 1916 vorgezeichneten Zulassung von Ausnahmen bewendet es.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung werden nach der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915/4. November 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Diese Bekanntmachung tritt am 8. Mai 1916 in Kraft.

Dresden, den 3. Mai 1916. 671 II B I a
2187

Ministerium des Innern.

Die unterzeichnete Königl. Amtshauptmannschaft richtet an alle Eigentümer, Pächter oder Bewirtschafter von Grundstücken, auf denen die Ackerdistel (*Cirsium arvense*) anzutreffen ist, die dringende Mahnung,

diese Distel und — wenn erforderlich — auch andere Distelarten auf den in ihrem Besitz oder in ihrer Verfügung befindlichen Grundstücken, als Feinanen, Weiden, Dämmen, Gräben, Herrändern, Eisenbahndämmen, brach liegenden Bauplätzen, sowie auf Aekern, soweit sie ohne Beschädigung des Pflanzensandes zugänglich sind, Wiesen, Weiden, Gütungen, Waldböden und Waldbränden **bevorzugt** rechtzeitig zu vertilgen, daß dieselben in größerer Anzahl nicht im blühenden oder reifen Zustande angetroffen werden.

Hierbei ist zu beachten, daß das bloße Abschneiden und Vernichten der Distelköpfe vor der Reife zwar die Gefahr der Samenverbreitung beseitigt, daß aber dadurch eine Weiterverbreitung durch die Wurzelbrut nicht verhindert wird und daher alljährlich diese Arbeit wiederholt werden mußte.

Wielmehr ist das Ausstechen der Wurzeln wirksamer und deshalb vorzuziehen. Hier ist freilich die Tiefe des Ausstechens maßgebend für den Erfolg, da an den zurückbleibenden Wurzelteilen — bis zu 20 bis 25 cm hinab — neue Stämmchen entstehen und unter günstigen Umständen sich emporarbeiten. Wenn nicht — wie es schon vielfach geschieht — durch das Ausstechen der jungen Disteln mit dem Messer im Frühjahr dem Aufkommen der Disteln genügend vorgebeugt werden kann, so ist darauf hinzuwirken, daß man zur Erleichterung des Ausstechens die Distelgassen, mit denen die Wurzel dicht unter der Oberfläche gepackt und ausgegossen wird (besonders wirksam nach ausgiebigem Regen), und die Distelreihen hat, die in den Boden eingestrichelt, die Wurzel tief unten abstecken, worauf sie lang herausgezogen wird.

Die ausgezogenen Distelwurzeln und Distelpflanzen sind zu beseitigen — zu verfüttern —. Zur Verhütung der Ausbreitung der Disteln ist auch auf die Reinheit des Saatgutes zu achten.

Im übrigen mag noch darauf hingewiesen werden, daß die Säuberung der Felder von Unkraut — und so auch von der Distel — im eigenen Interesse der Feldbesitzer liegt, da eine durch Ausrupfen vom Unkraut befreite Feldfläche nachweislich stets einen höheren Ertrag liefert, als eine gleiche Fläche, auf welcher dasselbe ungehört wächst.

Vernachlässigungen in dem vorstehend Angeordneten werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Die Ortsbehörden im Bezirke der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain haben die Durchführung der Vertilgung der Ackerdistel, dort, wo nötig, gehörig zu überwachen.

Eine Belehrung über die Natur der Ackerdistel, sowie über die Maßregeln zur Vertilgung derselben liegt in der Kanzlei der unterzeichneten Königl. Amtshauptmannschaft zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Großenhain, am 5. Mai 1916.
1087 E. Königl. Amtshauptmannschaft.

Butterverteilung in der Woche vom 8.—14. Mai 1916.

Da uns auch für die nächste Woche nur wenig Butter zur Verfügung steht, wird um eine gleichmäßige Verteilung der verfügbaren Butterbestände zu sichern, auf Grund von § 4 der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 24. Dezember 1915 folgendes bestimmt:

1. In der Woche vom 8.—14. Mai 1916 darf auf die für diesen Zeitraum ausgegebenen Butterkarten nur die Hälfte zugeteilt und beansprucht werden.

2. Händler, Landwirte, Molkereien, Butterfrauen usw., welche in der Stadt Riesa Butter zum Verkauf bringen, dürfen in der Woche vom 8.—14. Mai 1916 auf eine Butterkarte nur 1/2 Pfund — 1/4 Stück Butter abgeben.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäß § 13 der Bundesratsverordnung vom 8. Dezember 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Der Rat der Stadt Riesa, den 6. Mai 1916. Gm.

Nachdem laut Bekanntmachungen der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain die Maul- und Ruusenseuche in den Gemeinden Forberge und Rünzsch erloschen ist, wird die mit Bekanntmachung vom 31. März 1916 insoweit für den Bezirk der Stadt Riesa mit Rittergut Göhlis ausgesprochene Wirkung des § 183 der Bundesratsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 wieder aufgehoben.

Der Rat der Stadt Riesa, am 6. Mai 1916. Sch.

Dienstag, den 9. Mai 1916, vorm. 10 Uhr werden im Rathause gebr. Kleiderschränke, Kommoden, 11 Tische, Stühle, Bettstellen m. Matratzen, Federbetten, versch. Kleidungs- u. Wäschestücken, 1 Regulator, 2 Taschenuhren, 1 Nähmaschine, 1 Fahrrad, versch. n. Wirtschaftsgegenstände u. a. m. gegen sofortige Bezahlung öffentlich versteigert.

Riesa, am 5. Mai 1916. Der Vollstreckungsbeamte des Rates der Stadt Riesa. Sch.

Butterverteilung in der Woche vom 8. bis 14. Mai 1916 in Gröba.

Da uns auch für die nächste Woche von der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain nicht genügend Butter überwiesen werden kann, wird, zwecks gleichmäßiger Verteilung der verfügbaren Butterbestände für den Bezirk der Gemeinde Gröba auf Grund von § 4 der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 24. Dezember 1915 folgendes bestimmt:

1. In der Woche vom 8. bis 14. Mai 1916 darf für die auf diesen Zeitraum ausgegebenen Butterkarten nur die Hälfte zugeteilt und beansprucht werden.

2. Händler, Landwirte, Molkereien, Butterfrauen usw., welche in der Gemeinde Gröba Butter zum Verkauf bringen, dürfen in der Woche vom 8. bis 14. Mai 1916 auf eine Butterkarte nur 1/2 Pfund, das ist 1/4 Stück Butter abgeben.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäß § 13 der Bundesratsverordnung vom 8. Dezember 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Gröba, am 6. Mai 1916. Der Gemeindevorstand.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 6. Mai 1916.

— Durch die am 29. April und 2. Mai d. J. in die Handelschule aufgenommenen 85 Schüler und Schülerinnen (und zwar 3 Schüler (Realschulabituieranten) in Klasse 1, 29 Schüler in Klasse 3, 11 Wollschüler und 42 Schülerinnen) erhöhte sich die Gesamtschülerzahl von 145 zu Beginn des vorigen Schuljahres auf 160.

— Im Monat April 1916 gelangten auf dem Städtischen Schlachthofe zu Riesa 646 Tiere zur Schlachtung und zwar 11 Pferde, 158 Rinder (davon 10 Ochsen, 47 Bullen, 83 Kühe und 18 Jungkinder), 147 Kälber, 263 Schweine, 89 Schafe, 3 Ziegen, 12 Ferkel und 13 Kämmer. Von auswärts wurden in den Stadtbezirk eingeführt und der vorgeschriebenen Kontrollbesichtigung unterworfen: 4 Hinderquiere, 1 Schweine und 1 Kalb. Für bedingt tauglich erklärt und getödtet auf der Freibank verkauft wurden 7 Schweine und 1 Kalb. Für minderwertig erklärt und im rohen Zustande auf der Freibank zum Verkauf kamen 5 Kühe und 3 Kälber. An einzelnen Organen wurden verworfen 100 Lungen, 23 Lebern, 1 Darmkanal, zweimal sämtliche Eingeweide und 2 sonstige Organe.

— Man schreibt uns: Mehr denn je hat uns der Krieg durch die weitgreifende Abkühlung auf uns selbst gestellt, hat aber dadurch in einem Maße, das sich zur Zeit noch gar nicht übersehen läßt, zur Steigerung unseres Volkswohlfeins beigetragen. Im besonderen hat uns der Krieg aber auch zum Bewußtsein gebracht, daß Tausende unserer Volksgenossen im feindlichen und nichtfeindlichen Ausland als Brüder unfres Stammes mit uns durch Bande des Blutes und der Sprache aufs innigste verbunden sind. Wir haben einsehen gelernt, wie wenig wir uns eigentlich früher um diese unfre Schwestern und Brüder gekümmert, wie oft wir sie ihrem traurigen Schicksal, das Leid und Geist verdirbt, überlassen haben. Ihre Aufgabe ist jetzt mehr denn je, sich für sie anzunehmen, über den Krieg hinaus zu denken, den Vätern dieser Stammesgenossen leht und später gerecht zu werden. Es ist daher ein überaus zeitgemäßes Unternehmen, wenn wir Stätten gründen, wo die Teilnahme an

dem Deutschtum im Auslande gepflegt wird, und zwar nicht nur durch die Männer, sondern gerade in dieser ersten schweren Zeit durch die Frauen. Das Deutschtum hat ein reiches Hege innerer Haus- und Familienleben, zu dessen Säule in erster Linie die deutsche Frau berufen ist. An ihr ist es, ihre Kinder zu Trägern der Deutschen Kultur zu erziehen, ihnen eine Richtung für ihr Leben zu geben. Noch weiß keine Mutter, ob den gebüteten Kleinen nicht einst dasselbe schwere Los droht, das jetzt so vielen Tausenden zuteil wird, die wegen ihres Studiums, wegen Verbesserung ihrer Lage, durch ihre Heirat oder sonstige Verhältnisse gezwungen sind, im Auslande zu leben. Wie würde es einer Mutter gegraut haben, wenn man ihr vor 20 Jahren das Bild des Jammers gezeigt hätte, der heute ihren Sohn durch den Krieg getroffen hat. Wie würde sie damals schon ausgesprochen haben: „Warum werden die Unseren nicht besser gelehrt?“ Ja, warum? Weil dem Bunde, der dafür Sorge trägt, leider nur verhältnismäßig wenig Mittel zu Gebote stehen. Aber das muß und wird anders werden, und dazu sollen alle helfen, in jeder Stadt, in jedem Haus. Wir rufen alle deutschliebenden Frauen und Mädchen auf, der Gründung einer Frauenortsgruppe in Riesa beizuwohnen. Sie findet am 15. Mai 1/5 Uhr verbunden mit einem zwanglosen Tee im Saale der Elbterrasse statt. Alles Nähere befragen spätere Anzeigen.

— Man schreibt uns: Am Dienstag, den 9. Mai findet im Stern ein Kammermusik-Konzert zugunsten des Heimatdankes statt. Was der Heimatdank will, sagt das Wort schon selber: den Dank der Heimat, besser noch: die Dankeschuld der dabei sicher Beschäftigten, durch den Mut und die Todesverachtung unserer Feldfrauen von Kriegsgewehr verlohnt Geliebten abtragen gegenüber den Kriegsgeschädigten und den Hinterbliebenen. Gerade die, die sich durch Betätigung ihres Todesmutes vor dem Feinde nicht mehr im Vollbesitze ihrer körperlichen Kräfte befinden, und ebenso die, deren tapfere Ernährer im Kampfe gefallen sind, verdienen in allererster Linie die Fürsorge der Heimat. Und wenn für sein Wohlstand dann noch erlesenes musikalisches Genießen geboten wird, dem wird es doch wahrlich leicht gemacht, an den Dank der Heimat mitzuwirken. — Ueber die Veranstaltung selber siehe heutige Anzeige.

— Der Landesauschuh der Vereine vom Roten Kreuz im Königreich Sachsen hat ein Merkblatt über die Versorgung der Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen nach der Reichsversicherungsordnung und dem Versicherungs-Gesetz für Angestellte sowie über die Fürsorge des Roten Kreuzes für erkrankte und verletzte heereseitige Kriegsteilnehmer und die Auskunftsstelle vom Roten Kreuz in Dresden ein Merkblatt über den Selbstverkehr aus Deutschland nach Oesterreich-Ungarn verfaßt. Diese Merkblätter können bei der Auskunftsstelle Großenhain (Königl. Amtshauptmannschaft) eingesehen bzw. entnommen werden.

— Der König hat bestimmt, daß zu den Auszeichnungen, deren Träger am zweiten Annapolstagen getragen werden dürfen, auch das Ehrenkreuz für freiwillige Wohlfahrtsplüge gehört.

— Im Interesse der öffentlichen Sicherheit erläßt das stellvert. Generalkommando für den Grenzverehr zwischen Sachsen und Oesterreich-Ungarn im Gebiete des 12. Armeekorps folgende Verordnung: Wer die Reichsgrenze zu überschreiten beabsichtigt oder überschritten hat, ist verpflichtet, Schriftstücke, sonstige Auszeichnungen, Lichtbilder, Lichtbildplatten oder Druckfachen jeder Art, die er bei sich führt, bzw. zur Grenzüberwachung beauftragten Militärpersonen vorzulegen. Wer dies trotz ausdrücklicher Aufforderung unterläßt, wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

— Aussicht auf eine gute Heidelbeerernte besteht nach einer Mitteilung des „Birn. Anz.“. Der Blütenanfang ist in allen Lagen sehr stark und hellenweiße sind die Sträucher mit den honiggelbten, zierlichen roten Glöckchen ganz überfüllt und gewähren einen reizenden Anblick. Dessenfalls kommen keine zerstörenden Fröste, wie in den letzten beiden Jahren, durch die uns die Heidelbeerernte fast ganz vernichtet wurde.

— Die Dresdner Stadtverordneten beschäftigten sich in der letzten Sitzung in eingehender Weise mit der in Dresden herrschenden Fleischnot. Es lagen Anträge, über die Ergebnisse der behördlichen Ermittlungen über die von Privatpersonen angehäuften Fleischvorräte Bericht zu erstatten, die städtische Preisprüfstelle zu veran-